

Miscellen.

Was bedeutet im „*liber valoris*“ der Ausdruck „*vicarius*“?

Der *liber valoris*, ein der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts entstammendes Manuskript, wurde von Pfarrer Dr. Mooren in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts unter Urkunden des Stiftes Xanten aufgefunden und im Jahre 1828 in dem Werke „Die alte und neue Erzdiözese Köln“ von Binterim und Mooren veröffentlicht¹⁾. Kurz charakterisiert, kann man den *liber valoris* als ein Zehntheberegister bezeichnen, das unter Zugrundelegung der Dekanatseinteilung sämtliche in der Erzdiözese Köln vorhandenen kirchlichen Würden, Ämter, Kirchen und Kapellen, soweit sie beitragspflichtig waren, aufführt. Bei vielen Kirchen ist neben dem „*pastor*“ ein „*vicarius*“ erwähnt. Was ist hier nun unter „*pastor*“ und was unter „*vicarius*“ zu verstehen?

Diese Frage wird bei Binterim und Mooren a. a. O. 1. Teil, S. 136 also beantwortet: „*Pastor* ist derjenige, der die Einkünfte der Kirche genießt, den Gottesdienst selbst besorgt oder durch einen Stellvertreter verwalten läßt. Wenn die Pfarrkirche einer kirchlichen Würde oder einer geistlichen Innung annex ist, so wird diese hier unter *pastor* verstanden; wer eine solche Würde besitzt, heisst bei den Kanonisten *pastor habitualis*. Sein Stellvertreter aber oder auch derjenige, welcher den Pfarrgottesdienst einer Kirche im Namen eines Stifts oder sonst einer geistlichen Korporation besorgt, heisst *pastor actualis* oder *vicarius*“²⁾. Verschiedene Bearbeiter der auf Anregung des verstorbenen

1) Eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausgabe des *liber valoris*, dessen Original sich jetzt im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindet, erfolgte in „Binterim und Mooren die Erzdiözese Köln bis zur französischen Staatsumwälzung neu bearbeitet von Dr. Albert Mooren, Düsseldorf 1892“. Eines der wenigen Verdienste, welche sich diese in mancher Beziehung verfehlte Neubearbeitung um die Lokalhistorie erworben hat.

2) Sehr bezeichnend für die „Neubearbeitung“ ist es, dass diese Anmerkung nicht dort, wo das Wort „*parochus*“ zuerst vorkommt, sich findet, sondern an der Stelle, wo dank der beliebten Neuordnung in der Aufzählung der einzelne Dekanate die Pfarre (Weislich = Wesseling), bei welcher sie in der ersten Auflage steht, genannt wird. (Vergleiche II. Aufl. I. Teil, S. 391.)

Domkapitulars Dumont herausgegebenen „Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln“ deuten das Wort „vicarius“ ganz anders: nämlich als „Vikar“ nach heutigem Sprachgebrauch; so u. a. Giersberg¹⁾, welcher sogar den im liber valoris bei Gierath erwähnten „vicarius“ identisch sein lässt mit dem später vorkommenden beneficiatus S. Crucis & Catharinae; ähnlich Rosellen²⁾, die Herausgeber der Geschichte des Dekanats Krefeld³⁾ und andere; Maassen⁴⁾ will einen vicarius perpetuus gelten lassen, wenn ein „pastor“ nicht genannt wird.

Nach unserer Ansicht ist im liber valoris bei „vicarius“ stets an einen ständigen Vertreter des wirklichen Stelleninhabers — mag nun dieser eine Einzelperson oder eine Gesamtheit sein — zu denken; mit anderen Worten, es ist eine Persönlichkeit gemeint, welche nicht wie der heutige Vikar neben und unter dem Pastor in der Pfarre fungiert, sondern für denselben, anstatt seiner die Amtsgeschäfte wahrzunehmen hat. Im liber valoris handelt es sich um die Festsetzung des Zensus, welchen die Stelle als solche zu entrichten hat, daher auch der verschiedentlich vorkommende Zusatz „per totum“. Wenn bisweilen der Zehnte besonders veranschlagt wird, so kommt das daher, dass man diesen als zur Pfarrkompetenz gehörig ansah. War nur ein Stelleninhaber vorhanden, und wurden von diesem die ganzen Einkünfte der Pfründe genossen, so reichte die einfache Anführung des Ortes hin, wobei dann freilich nicht zu ersehen ist, ob es sich um eine Pfarrkirche oder um eine Kapelle handelt. Unter diesem Gesichtspunkte darf es auch nicht auffallen, dass in mehreren Dekanaten, wie Wattenscheid, Siegburg, Deutz und anderen, sowie bei sämtlichen Kirchen Kölns auch nicht ein einziger „vicarius“⁵⁾ aufgeführt wird.

Augenscheinlich zählten die Inhaber der übrigen beneficia oder die bei den Pfarrkirchen neben dem Pfarrer oder dessen ständigem Stellvertreter vorhandenen Geistlichen⁶⁾, ebenso wie die Zisterzienser und Mendikanten, nicht zu den Zensiten, es wäre sonst nicht zu erklären, wie unter den Hunderten von Stellen — auch solchen mit grösserem Sprengel — keine einzige zu finden ist, wo mehr als ein „vicarius“ vorhanden wäre⁷⁾. Letzterer Umstand spricht ganz besonders für die Richtigkeit unserer Behauptung. Als weiteren Beweis führen wir noch folgendes an:

1) Dekanat Grevenbroich, S. 125, 294 ff.

2) Dekanat Brühl, S. 45, 331.

3) S. 20.

4) Dekanat Hersel, S. 177.

5) „Capellani“ waren in dieser Zeit nach dem Rotulus von S. Maria im Kapitol a. d. J. 1299—1300. — Vergl. Schaefer „Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter“ (3. Heft der „Kirchenrechtliche Abhandlungen“ von Stutz) S. XIII — in grosser Anzahl vorhanden. Die gleichzeitig erwähnten „Stiftsvikare“ fehlen auch im liber valoris, weil sie ebenfalls Zehntfreiheit genossen.

6) Über das Vorkommen derselben vergl. Schäfer a. a. O. 116.

7) Es ist mir kein Fall bekannt, wo bei einer Pfarrkirche

Wenn bei einer Pfarrstelle kein „vicarius“ aufgeführt ist, erscheint sehr häufig das angegebene Einkommen entweder verhältnismässig hoch¹⁾, so dass es den Eindruck des Ungeteilten macht, oder es ist aussergewöhnlich gering²⁾, so dass eine Teilung nicht möglich war, wenn der „vicarius“ seine *competentia* erhalten sollte.

Das Einkommen der „pastores“ und „vicarii“ ist meistens gleich hoch; nicht selten ist dasjenige der „vicarii“ noch höher als dasjenige der „pastores“, was auch in dem Umfange, wie der *liber valoris* es berichtet, nicht der Fall wäre, wenn es sich um einen Vikar nach heutigem Sprachgebrauch handelte.

Manche Pfarren waren so winzig klein, dass ein Bedürfnis zu einem Vikar im heutigen Sinne des Wortes nicht vorlag. Auch sind wir in der Lage, von einigen Stellen, z. B. Angeldorf, nachzuweisen, dass es daselbst, trotzdem der *liber valoris* einen „vicarius“ erwähnt, nie einen Vikar nach heutigem Sprachgebrauch gegeben hat. In anderen Pfarren, wie Kirchherten³⁾ und Morken⁴⁾ sind die vorhandenen Vikarien erst in der Zeit nach der Aufzeichnung des *liber valoris* entstanden.

Sind nun aber die „vicarii“ des *liber valoris* stets *vicarii perpetui* im technischen Sinne⁵⁾ gewesen, so dass es sich um den ständigen

mehrere *vicarii perp.* erwähnt werden. Wenn bei J. Hashagen, „Zur Sittengeschichte des westf. Klerus im späteren Mittelalter“ (Westd. Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1904) S. 110 gesagt wird: „In Hüthen kommt es zur Gründung zweier Vikariate, damit der Pfarrer als Vagabund leben kann“, so ist die Ausdrucksweise ungenau und irreführend, indem es sich zwar um einen Pastor, aber um zwei *ecclesiae parochiales* handelt. Vergl. a. a. O. S. 142. Die Annahme, es sei damals erst und zwar aus dem angegebenen Grunde zur Gründung der Vikariate gekommen, wird durch die Vorlage nicht im geringsten gestützt.

1) z. B. Lechenich XXX M., Blatzheim XX M., Jüchen XV M., Ahrweiler XL M. etc.

2) Dec. Jul. Nr. 66 Cottendorf III m.; dec. Tulp. 59 Burm pastor III m.; dec. Arc. 27 Keldenich nur XVIII s, 62 Lynde 1 m. etc.

3) Eine Vikarie nach heutigem Sprachgebrauch wurde daselbst erst im Jahre 1513 gestiftet. Wenn der kirchhertener Pfarrer und kölnler Unterdechant Herman von Rennenberg in seinem Testament vom 12. April 1318 (vergl. Lac. Archiv 2. Teil S. 160) „ad meliorandam vicariam ecclesie de Hertene“ eine Jahresfruchtrente von 20 Malter vermacht, so handelt es sich um das Einkommen des ständigen Vertreters des Pfarrers. Vergl. unten Anmerkung S. 172; „herchene“ in der 2. Auflage von Binterim etc. ist Lesefehler, es *mus* heissen „herthene“.

4) Das ben. *Stae Catharinae* wurde 1384, die Allerheiligenvikarie 1488 gestiftet.

5) Bei Inkorporationen — noch mehr bei vollständiger Unirung — war die Bestellung eines „vicarius“ oder die Errichtung einer

Vertreter eines Klosters, eines Stiftes, einer Abtei u. s. w. handelt, zu deren Gunsten eine Inkorporierung der Pfarre oder Kapelle stattgefunden hatte? Diese Frage muss verneint werden. Es wird meistens zutreffen, aber nicht immer. Unter den „vicarii“ des liber valoris sind auch solche, welche ständige Vertreter eines einzelnen Stelleninhabers¹⁾ waren, ohne dass eine förmliche Inkorporation vorher-

„vicaria perpetua“ den kanonischen Satzungen entsprechend und in den Verhältnissen begründet. Eine solche vicaria war die vicaria *κατ' ἐξοχήν*; sie wird durchweg ohne jedwede nähere Beziehung, höchstens mit dem Zusatze *ecclesiae de N.* angeführt, während es bei den übrigen Vikarien oder Benefizien Regel ist den Titel beizufügen, unter dem sie errichtet sind, z. B. „ben. b. M. V, ss. Trinitatis, omnium Sanctorum“ etc. Ist bis zum 16. Jahrhundert bei einer Pfarrkirche von einer vicaria die Rede, so darf man, wenn nicht eine nähere Bezeichnung eines andern belehrt, eine vicaria perpetua präsumieren. Die Inhaber einer kanonisch errichteten Erbvikarie haben eine potestas ordinaria. Vereinzelt kommt der Ausdruck vicaria perpetua auch noch in einer andern Bedeutung als von „Erbvikarie“ vor. Hier steht perpetua für die in deutschen Urkunden beliebte Redewendung: „für ewige Zeiten“. Zu unterscheiden von einer Erbvikarie ist ein solches Benefizium durch den wohl nie fehlenden Titel. (Vergl. Korth Liber privilegiorum majoris ecclesiae Coloniensis, Ergänzungsheft 3. der Westd. Zeitschr. für Gesch. und Kunst, S. 185 Reg. 348.)

1) Es war dasselbe System, woran heute noch die englische Hochkirche krankt (vergl. Schäfer a. a. O. S. 74 Anm. 1). Der frühzeitig eingerissene Missbrauch, dass der parochus — oder wie immer der „Pfarrherr“ geheissen haben mag (vergl. Schäfer a. a. O. S. 42 ff.) — für seine Person sich einen ständigen Stellvertreter hielt, fand vielfach durch Inkorporierung der Pfarren seine Erledigung. Kam es aber nicht zu einer solchen, so erlangte der abusus durch die Länge der Zeit und stillschweigende Billigung seitens der geistl. Behörde den Schein der gesetzlichen Berechtigung, und in dieser dürften wir den Grund zur Entstehung eines Instituts suchen, welches sich bei einigen Landpfarreien der Erzdiözese bis zur französischen Zeit erhalten hat und über dessen Genesis die kühnsten Behauptungen aufgestellt worden sind: der sog. Personate. (Vergl. Mooren in dieser Zeitschr. Heft 25. S. 173 ff. und Norrenberg „Gesch. der Herrlichkeit Gräfrath“ S. 13, welcher sie mit dem Institute der Chorbischofe in Verbindung bringen will.) Nach unserm Dafürhalten sind die in Rede stehenden Personate weiter nichts als willkürlich eingerichtete Quasi-Inkorporationen zu gunsten der Familien von Laienpatronen. Unter den bei Mooren a. a. O. behandelten Personaten sind einige irrtümlich aufgeführt, z. B. Tomberg und Hottorf, da es sich hier um (gewöhnliche) beneficia simplicia handelt, die bisweilen auch mit „Personate“ bezeichnet werden. — Über das Vikariatsunwesen vergl. die Hinweise bei J. Hashagen a. a. O. S. 110 Anm. 5.

gegangen wäre. Im Jahre 1246 wird als pastor in Bergheim, — welches damals noch nicht inkorporiert war¹⁾ — genannt Reinardus de Cine (Zier); sein Stellvertreter — hier mit plebanus bezeichnet — ist Arnoldus²⁾. Durch Urkunde vom 31. Juli 1268³⁾ überträgt das Domkapitel die Kirche zu Richrath dem Priester Johannes unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er gehalten sei, in eigener Person und nicht durch einen „vicarius“ die Kirche zu bedienen. Geschähe letzteres dennoch, so solle er ipso facto der Stelle verlustig gehen. Der hier vom Domkapitel gemachte Vorbehalt wäre sinnlos, wenn nicht die Befürchtung begründet gewesen sei, es könne ein Stellvertreter anstatt des Pastors fungieren. Bei Kirchherten führt, wie bereits oben vermerkt, der liber valoris einen „vicarius“ an. Oberhirtlich wird eine vicaria perpetua seu vicepastoratus erst im Jahre 1350⁴⁾ durch den Erzbischof Wilhelm errichtet und die Einkünfte der Pfarrstelle nach Abzug der competentia für den vicarius perpetuus seu vicepastor zu dreiviertel der Kölner Domkantorei und zu einem viertel dem Stifte Essen-Rellinghausen zugewiesen. Der ganze Tenor der Urkunde lässt erkennen, dass es sich zum Teil nur um nachträgliche Sanktionierung bisheriger Verhältnisse handelt. An Stelle des bis dahin von dem Domkapitel und dem Stifte nach einem festgesetzten Turnus präsentierten parochus soll jetzt ein „vicarius perpetuus seu vicepastor“ treten und dieser die Kompetenz erhalten, welche bis dato der vicarius als ständiger Vertreter des parochus zu beziehen gewöhnt war⁵⁾.

1) Eingeleitet war das Verfahren, aber noch nicht endgiltig durchgeführt. Die vollständige Durchführung erfolgte erst im Jahre 1303, wo Konrad de Mollenarchen „pastor seu vicarius perpetuus“ nach dem Abgang seines Vorgängers die Teilung der Einkünfte zwischen ihm und der Abtei als zu Recht bestehend anerkennt. Die in seltener Vollständigkeit erhaltenen Urkunden — „Vorakten“ möchte man sie nennen — zeigen, dass die in damaliger Zeit so vielfach vollzogenen Inkorporationen sich doch nicht als die Willkürakte darstellen, für welche man sie auf den ersten Augenblick halten sollte. Vergl. Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive etc. I Bd. S. 82. In dem Regest der Urkunde von 1265 März 12 wird der Propst von St. Gereon irrtümlich als Archidiakon bezeichnet anstatt als decanus.

2) Originalurkunde Staatsarchiv Düsseldorf Abtei Camp Nr. 147. Es siegelt mit dem oben Genannten Johannes decanus concilii in Bergheim. Sein Siegel zeigt ein Agnus Dei mit Fahne. Dasselbe Bild zeigt das Siegel des Plebanus. Dasjenige des Pastors einen von zwei Hunden verfolgten Hirsch mit der Legende S. RENARDI DE CINE.

3) Korth a. a. O. S. 165. bzgsw. S. 238.

4) Regest bei Korth a. a. O. S. 188. Der Ausdruck „Pfarrverwalter“ für vicarius perpetuus, vicepastor ungenau.

5) „Cui quidem vicarie perpetue seu vicepastoratus et ejus vicario perpetuo seu vicepastori de dictis fructibus, redditibus, obventionibus.

Ziehen wir aus vorstehendem das Fazit, so dürfte es wohl einleuchtend sein, dass zum Beweis für das Vorhandensein eines Vikars (nach heutigem Sprachgebrauch) es nicht genügt, sich ausschliesslich auf den *liber valoris* zu berufen. Sodann darf aus dem Fehlen eines Ortes in dem *liber valoris* nicht im geringsten auf die Nichtexistenz einer Kirche oder Kapelle zu damaliger Zeit geschlossen werden. Man kann höchstens aus diesem Umstande folgern, mit der etwa vorhandenen Kirche oder Kapelle sei ein zehntpflichtiges Amt nicht verbunden gewesen. Klassische Beispiele hierfür bieten Oberaussem und Thorr in der Christianität Bergheim. Beide fehlen im *liber valoris* ¹⁾, und trotzdem hat es damals schon Kapellen daselbst gegeben. Der Kapelle Oberaussem „*appendicium ecclesiae parochialis in Bergheym*“ wurden bereits durch Urkunde vom 28. Februar 1306 ²⁾ verschiedene pfarramtliche Rechte erteilt, und die dort in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts abgebrochene Kirche reichte zweifelsohne ins 12. Jahrhundert zurück.

Über die alte Kirche zu Thorr heisst es bei Clemen („Die Kunstdenkmäler des Kreises Bergheim“ S. 155): „Wesentliche Teile der Kirche — vor allem der Turmsockel und das Mittelschiff — sind romanischen Ursprungs“. Während so im *liber valoris* zwei verhältnismässig grosse Ortschaften, trotzdem sie Kapellen hatten, vermisst werden, ist „Gelroide“ ³⁾, ein unweit von Thorr gelegenes einzelnes Hofgut, aufgeführt. Zur Erklärung sei darauf hingewiesen, dass Thorr zum Teil nach Paffendorf, zum Teil nach Heppendorf eingepfarrt war, die Kapelle zu Geilrath hingegen für die Hofesfamilie Pfarrechte ⁴⁾ besass, der Stelleninhaber also zu den Zensiten gehörte.

Auch noch in einer ganz andern Hinsicht dürften vorstehende Ausführungen der Beachtung wert erscheinen. Ist die entwickelte Ansicht über den „*vicarius*“ zutreffend, so bietet die Cölner Erzdiözese im angehenden 14. Jahrhundert in bezug auf die Ausübung der pfarramtlichen Seelsorge ein äusserst trostloses Bild, von dem leider gesagt werden muss, dass es sich in der Folgezeit eher noch verdüstert als

et proventibus ecclesie in Hertene predicte reservamus septuaginta septem jurnales terre arabilis quos antea vicarius ibidem habere consuevit“.

1) Das sub Nr. 24 erwähnte „Ausheim cap.“ ist Niederaussem.

2) Urkunde im Pfarrarchiv Oberaussem Vergl. T i l l e a. a. O. 101.

3) Decania Bergemensis sub Nr. 26.

4) Über Geilrath heisst es im Geistl. Erkundigungsbuch (Manuskript im Staatsarchiv Düsseldorf) vom Jahre 1582 fol. 46 b „eine Capell verbrandt“ fol. 48 b „soll eine pfarrkirche für das volk auf dem hofe gewesen seyn“; — Zephenius „*Annales christianitatis Bergheimensis* vom Jahre 1751 (vergl. Clemen a. a. O. S. 31): *Olim parochia nunc capella anno 1626 parochiae in Blatzheim incorporata . . . fons baptismalis lapideus qui hic exstitit 1630 in Thorr est translatus.*

erhellt. Die „vicarii“ der eigentlichen Stelleninhaber übten nämlich nicht selten ebensowenig wie diese selbst die Seelsorge in Person aus, sondern hatten auch ihrerseits wieder ihre Ersatzmänner „officiantes in divinis“, „officiantes ecclesiam parochialem“, „officiantes parochialis ecclesiae“¹⁾, „capellani“, so dass die Seelsorge tatsächlich erst von dritter Hand ausgeübt wurde. Das Volk bezeichnete diejenigen, welche auf diese Weise den „parochus“ vertraten, obgleich es ihnen durchweg den Titel „Pastor“ nicht versagte, nicht selten mit dem Namen „mercenarii“ oder „Huyrling“, freilich ohne den bitteren Beigeschmack des biblischen Mietlings. Beachtenswert ist auch, dass bei den im 16. Jahrhundert mehrfach von weltlicher Behörde angestellten „Erkundigungen“, deren Ergebnis in den „Geistl. Erkundigungsbüchern“ niedergelegt ist, nicht über Handel und Wandel des eigentlichen Pastors oder des „vicarius perpetuus“ sondern des (officians) mercenarius inquiriert wird²⁾.

Eine wesentliche Änderung zum Besseren trat in diesen beklagenswerten Verhältnissen im grossen und ganzen erst mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts ein. Von diesem Zeitpunkte an kann man wohl sagen: was früher Ausnahme war, wurde jetzt zur Regel: derjenige, welcher die Einkünfte der Pfarrfründe genoss, abgesehen von dem, was die massenhaften Inkorporationen vorweg nahmen, trug auch die auf denselben ruhenden Pflichten und Lasten. Die später noch vielfach in den Pfarren vorkommenden „capellani“ des Pastors, „sacellani domestici“, „curati substituti“ fungierten nicht, wie früher die „vicarii“ anstatt des eigentlichen Stelleninhabers, sondern neben demselben. Sie waren des Pfarrers Gehilfen, aber nicht seine vices gerentes und mussten von diesem, zumal in grösseren Pfarren, nicht selten auf eigne Kosten³⁾ gehalten werden,

1) 1560 ist vic. perpetuus von Lendersdorf Wolfgang, Dechant des Stifts zu Essen und Canonich zu Niedeggen, während Ludger von Niederzier „officians parochialis ecclesiae“ ist. Pastor habitualis war das Stift zu Jülich.

2) Bei der Erkundigung von 1550 bezw. 1559 nennen die Nachbarn von Lendersdorf den vorhin erwähnten Wolfgang ihren „gerechten Pastor“; von dem mercenarius Ludger sagen sie, dass sie wohl mit „syner lehr, lebens und wandels“ zufrieden seien. Die Verordneten geben ihm das Zeugnis, dass er sich ans Interim halte und „in examine recht und wol respondirt“ habe. Bei der im selbigen Jahre (1559) zu Gey, einer Filiale von Lendersdorf, abgehaltenen Erkundigung legen die Nachbarn dem Ludger von Niederzier, trotzdem sie ihn als officians bezeichnen, den Titel „pastor“ bei. „clagen über iren pastoren gar nicht, lehrt sie christlich und woll . . . und ist eines erbaren lebens“.

3) In Lendersdorf, wo das Einkommen des Pfarrers wegen der vollständigen Inkorporierung der Pfarre an das Stift Jülich neben den Casualia zum grossen Teil aus Leistungen des Stifts bestand, zahlte Pastor Horn († 1739) seinem „curatus substitutus“ bei freier Kost und Logis sowie entsprechendem Anteil an den „Gefällen“ jährlich 30 Reichstaler. Horns Nachfolger zahlte nur 25 Reichstaler.

weil die bei weitem meisten vicarii als Inhaber von beneficia simplicia zur Ausübung der cura animarum nicht verpflichtet, zum Teil auch wohl nicht imstande waren.

Auch in bezug auf die Inamovibilität der Pfarrer trug man seit dem 17. Jahrhundert den Anschauungen des kanonischen Rechts mehr Rechnung. So liess im Jahre 1743 der Abt von Kornelimünster, dem die Pfarre Bergheim seit 1501 pleno jure¹⁾ inkorporiert war, als man mit dem Plane umging, die Stelle wiederum zu einer Propstei (praepositura)²⁾ zu erheben und den ex gremio zu nehmenden Pastor zum praepositus zu machen, wohlweislich bei Berufung eines Pfarrers diesen reversieren, „er werde nach Erlangung einer andern Pastorat auf die seinige resignieren“, „si in futurum pro meliori domini collatoris et notanter pro conservatione bonorum et camerae feudalis in Oberausseim bene visum aliquem de gremio capituli surrogare.“

Karl Füssenich.

Die ehemalige Burg Griepkoven im Kreise Erkelenz.

Unter „Berichte“ enthält das dreiundsiebzigste Heft der Annalen vom Jahre 1902 S. 164 die Angabe, dass für die Umgegend von Erkelenz und ihre Burgen, namentlich über das Raubschloss Griepkoven alle Nachrichten fehlen. Inzwischen ist das Heft der „Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“, welches die Kreise Erkelenz und Geilenkirchen behandelt, im Jahre 1904 erschienen. Die Vergangenheit von Erkelenz und seiner Umgegend wird darin vortrefflich geschildert, die Geschichte einiger Rittersitze und Burgen jedoch nur kurz berührt, da für ausführlichere Angaben kein Raum sein konnte. So sind ausser der Angabe der Quellen zur Geschichte der früheren Burg Griepkoven über diese nur knappe Notizen gegeben³⁾.

1) 1501 Dez. 11. (vergl. Tille a. a. O. S. 83) überweist Papst Alexander VI. die Einkünfte der Pfarrei „Berchemerdorp“ der mensa des Abtes und dem Kloster Cornelimünster „mensae perpetuo unimus, annectimus et incorporamus, ita quod liceat . . . pro tempore existenti abbati . . . dictae parochiali ecclesiae per probum saecularem aut cujusvis ordinis regularem *ad ejus nutum ponendum et amovendum in divinis deserviri*“.

2) Der Pastor von Bergheim Zephenius († 1678) nennt seine Kirche „eine gewesene Propstei“. Im Jahre 1759 wurde das Mitglied der cornelimünsterischen Abtei Freiherr Ludwig von Wrede „praepositus ecclesiae parochialis in Bergheimerdorf“. Sein vicecuratus war der spätere Pastor Heinr. Gymnich. „Auf Absterben unseres Capitularen und Probsten zu Bergheimerdorf“ († 1765 Febr. 13) beschloss das Kapitel „die Probstey eingehen zu lassen“. Über die alte Bezeichnung der Pfarrer mit „praepositi“ vergl. Schäfer a. a. O. S. 121 ff.

3) a. a. O. S. 25.